

21.05.2010

Sitzungsvorlage Nr. 090/10

 Direktvergabe von Verkehrsleistungen an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) -
 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	09.06.2010
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	Berichterstattung	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planung und Mobilität	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Zur Umsetzung des Beschlusses des Kreistages zu der beabsichtigten Direktvergabe von Personenverkehrsdiensten an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) vom 27.01.2009 (s. Sitzungsvorlage Nr. 200/08) wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Gesellschaftsvertrag der VKU wird geändert und erhält die Fassung gemäß Anlage 1.
2. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen Rechtsakte zum Vollzug der Ziffer 1 vorzunehmen.
3. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der VKU und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) werden ermächtigt, allen notwendigen Beschlüssen zur Umsetzung der unter Ziffer 1 beschlossenen Regelung zuzustimmen und ggfls. erforderliche Erklärungen abzugeben.“

Begründung der Vorlage

1. Ausgangslage

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 27.01.2009 beschlossen, die ÖPNV-Leistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) ab dem 01.01.2011 an die VKU als sogenannten internen Betreiber nach den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 direkt zu vergeben (s. Sitzungsvorlage Nr. 200/08).

Die Direktvergabeabsicht hat der Kreis gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 europaweit bekannt gemacht. Diese Direktvergabe wird im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen gemäß der EU-Verordnung 1370/2007 durchgeführt.

Der förmliche Beschluss bzgl. des öffentlichen Dienstleistungsauftrages soll Ende 2010 durch den Kreistag des Kreises Unna erfolgen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ersetzt dann die bestehende Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der VKU und verschafft der VKU ein höheres Maß an Rechtssicherheit, insbesondere auch in den anstehenden Verfahren zur Wiedererteilung der Liniengenehmigungen im Verhältnis zur Bezirksregierung Arnsberg.

Analoge Verfahren laufen bei den Münsterlandkreisen für die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) sowie beim Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG).

2. Schaffung der Direktvergabevoraussetzungen

Eine Direktvergabe nach der VO 1370/2007 an die VKU ist nur zulässig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- a. Der Kreis muss eine Kontrolle über die VKU ausüben, die der über eine eigene Dienststelle entspricht (Inhouse-Vergabe).
- b. Die VKU darf nur auf dem Gebiet des Kreises Unna Personenverkehrsdienste erbringen, wobei sog. abgehende Linien in die Gebiete benachbarter Kreise zulässig sind.
- c. Die VKU darf sich nicht um Personenverkehrsdienste im Wettbewerb bemühen, die andere Aufgabenträger ausschreiben.
- d. Die VKU muss die Personenverkehrsdienste überwiegend selbst erbringen.

Der Kreis Unna hatte gemeinsam mit dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest die Rechtsanwaltskanzlei PricewaterhouseCooper Legal (pwc Legal AG) beauftragt zu prüfen, ob diese Voraussetzungen bei der RLG und der VKU vorliegen. In dem dazu ergangenen Gutachten kam PwC Legal zu dem Ergebnis, dass der Kreis Unna derzeit keine ausreichende Kontrolle über die VKU ausübt, die sonstigen Anforderungen aber erfüllt sind.

PwC Legal hat empfohlen, den Gesellschaftsvertrag der VKU zur Herstellung der Kontrolle durch den Kreis Unna entsprechend abzuändern.

2.1 Änderung des VKU-Gesellschaftsvertrages

An der VKU sind derzeit beteiligt:

Kreis Unna	25,11%
WVG	25,08%
Lünen	16,39%
Unna	9,18%
Kamen	8,07%
Bergkamen	7,68%
Werne	5,13%
Bönen	1,38%
Holzwickede	1,10%
Selm	0,89%

Im Zuge einer beabsichtigten Restrukturierung/Entflechtung der WVG-Gruppe soll der Geschäftsanteil der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) an der VKU auf den Kreis Unna übergehen. Der Ausstieg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) aus der WVG und die zukünftige Ausrichtung der WVG als Serviceunternehmen („Dienstleistungsholding“) für die regionalen Verkehrsgesellschaften bieten damit die Möglichkeit, den Geschäftsanteil des Kreises auf 50,19% zu steigern. Nach Gutachterempfehlung ist es aber geboten, dass der Kreis zum einen

- über die sogenannte qualifizierte Mehrheit von 75 % der Stimmen in der Gesellschafterversammlung verfügt und zum anderen
- eine größere Durchsetzungskraft im Aufsichtsrat erhält,

um eine lückenlose Kontrolle zu gewährleisten.

Da der Kreis Unna das Verbleiben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Gesellschafterkreis der VKU im allseitigen Interesse für richtig erachtet, hat der Gutachter vorgeschlagen, dem Kreis ein Mehrfachstimmrecht einzuräumen, dass die 75%-Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung sichert. Außerdem erhält der Kreis Unna u. a. ein Vetorecht im Aufsichtsrat (s. u.).

Da die Gremien des LWL und der WVG dem Ankauf der LWL-Anteile an der WVG (51%) durch die operativen Verkehrsgesellschaften (RVM, RLG und VKU) unter Gremienvorbehalt zugestimmt haben und somit der erste Schritt in Richtung Restrukturierung/Kapitalentflechtung der WVG-Gruppe vollzogen ist, ist es ausreichend, dass der Kreis Unna ein dreifaches Stimmrecht in der VKU-Gesellschafterversammlung bekommt.

Zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Direktvergabe Voraussetzungen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- § 2 Abs. 3: Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf zulässige Personenverkehrsdienste.
- § 2 Abs. 5: Gebot des überwiegenden Selbsterbringens der Personenverkehrsdienste.
- § 4 Abs. 3: Gaststatus der in der Kreisverwaltung für die Sicherstellung der Kontrolle Verantwortlichen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung.
- § 6 Abs. 1: Entsendungsrecht des Kreises für mindestens 3 und höchstens 4 Aufsichtsratsmitglieder.

-
- § 6 Abs. 5: Vorsitzender im Aufsichtsrat ist der Landrat des Kreises Unna.
 - § 7 Abs. 2: Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nur, wenn der Kreis vertreten ist.
 - § 7 Abs. 3: Vetorecht der Kreisvertreter im Aufsichtsrat, einen Beschluss aufzuheben und Verlagerung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.
 - § 9 Abs. 6: Dreifaches Stimmrecht für den Kreis zur Schaffung der qualifizierten Mehrheit.
 - § 10 Abs. 1: Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (statt des Aufsichtsrates) für wesentliche Angelegenheiten (z. B. Wirtschaftsplan, Bestellung von Geschäftsführern) .
 - § 11 Abs. 7: Verpflichtung zur Erstellung einer Trennungsrechnung zum Nachweis des Ergebnisses der Personenverkehrsdienste in Abgrenzung zu anderen Aktivitäten und Sparten.

Weiteren Änderungen betreffen die von der obersten Kommunalaufsicht geforderten Anpassungen an die geänderten Beteiligungsvoraussetzungen der Gemeindeordnung NRW.

Grundsätzlich ist für die geplante Änderung des Gesellschaftsvertrages eine 75%ige Mehrheit der jetzigen Gesellschafter notwendig.

2.2 Restrukturierung/Kapitalentflechtung der WVG-Gruppe

Die Kreise als Gesellschafter der operativen Verkehrsunternehmen sehen die Notwendigkeit einer Neustrukturierung der WVG-Gruppe. Zum einen beabsichtigen die Kreise die bisher von der WVG gehaltenen Geschäftsanteile an der RVM, RLG und VKU zu übernehmen, um die Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe von ÖPNV-Leistungen zu verbessern.

Zum anderen soll die WVG eine alleinige Servicegesellschaft („Dienstleistungsholding“) der operativen Verkehrsunternehmen werden.

Darüber hinaus möchte der LWL seine Gesellschafterfunktion in der WVG-Gruppe aufgeben, da er sich nach eigenen Aussagen durch die Regionalisierung des ÖPNV und der damit verbundenen Stärkung der Aufgabenträger in einer immer passiveren Rolle als Gesellschafter von Verkehrsunternehmen sieht. Außerdem ist der LWL auch nicht an der Finanzierung von ÖPNV-Leistungen beteiligt.

Die Restrukturierung/Kapitalentflechtung der WVG-Gruppe wird detailliert im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 14.06.2010 sowie im Kreistag am 15.06.2010 im Rahmen einer eigenen Beschlussvorlage Nr. 089/10 behandelt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Neben den Beschlussfassungen im Kreistag des Kreises Unna müssen auch die übrigen kommunalen Gesellschafter der VKU, das sind 8 kreisangehörige Städte und Gemeinden, in ihren Räten entsprechende Beschlussfassungen herbeiführen. Diese Vorlage sowie die Vorlage „Kapitalentflechtung der WVG“ werden daher den Kommunen als „Mustervorlagen“ für ihre Gremienbeschlüsse zur Verfügung gestellt.

Wenn alle kommunalen Gremienbeschlüsse vorliegen, ist vorgesehen, dass die Gremien der VKU, mit neuer Gesellschafterkonstellation (Kreis Unna statt WVG), den neuen Gesellschaftsvertrag beschließen.

Z. Z. findet eine informelle Prüfung des Änderungsentwurfes des Gesellschaftsvertrages bei der Kommunalaufsichtsbehörde statt. Es ist deshalb möglich, dass sich hieraus oder im Rahmen des formellen

aufsichtsbehördlichen Anzeigeverfahrens noch Änderungen des Vertragsentwurfes ergeben können. Wenn diese keine materiellen Änderungen beinhalten, soll der Landrat ermächtigt werden, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.